

von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der Gebühren für Lagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtsperson und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen bestimmt sind, einschließlich der für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenstände. Die Menge der zum Verbrauch bestimmten Güter darf nicht den für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Personen erforderlichen Umfang überschreiten.

(2) Konsularangestellte genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen für Gegenstände, die zur Ersteinrichtung eingeführt wurden.

(3) Das persönliche Gepäck, das die konsularischen Amtspersonen und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen mit sich führen, ist von der Zollkontrolle befreit. Eine Kontrolle darf nur dann vorgenommen werden, wenn es ernste Gründe zur Annahme gibt, daß das Gepäck andere Gegenstände als die in Absatz 1 Buchstabe b genannten enthält oder Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist, oder die dessen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der betreffenden konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen vorgenommen werden.

Artikel 51

Nachlaß eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung oder eines Familienangehörigen

Stirbt ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder ein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger,

- a) gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme des im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt seines Todes verboten war;
- b) erhebt der Empfangsstaat keine staatlichen, regionalen oder kommunalen Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang für das bewegliche Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 52

Befreiung von persönlichen Dienstleistungen und Auflagen

Der Empfangsstaat befreit die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von allen persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie Beschlagnahme, Kontributionen und Einquartierungen.

Artikel 53

Beginn und Ende der konsularischen Privilegien und Immunitäten

(1) Jeder Mitarbeiter der konsularischen Vertretung genießt die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten von dem Zeitpunkt an, zu dem er in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates zum Antritt seines Postens einreist, oder, sofern er sich bereits in dessen Hoheitsgebiet befindet, von dem Zeitpunkt an, zu dem er seine dienstliche Tätigkeit in der konsularischen Vertretung aufnimmt.

(2) Den mit dem Mitarbeiter der konsularischen Vertretung im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und den Angehörigen seines privaten Hauspersonals werden die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immu-

nitäten von dem Zeitpunkt an gewährt, zu dem der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 in den Genuß der Privilegien und Immunitäten kommt oder zu dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates einreisen, oder von dem Zeitpunkt, zu dem sie Familienangehörige oder Angehörige seines privaten Hauspersonals werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt am spätesten liegt.

(3) Ist die dienstliche Tätigkeit eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung beendet, so erlöschen seine Privilegien und Immunitäten sowie die seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen oder der Angehörigen seines privaten Hauspersonals in der Regel zum Zeitpunkt der Ausreise der betreffenden Person aus dem Empfangsstaat oder nach Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie selbst im Fall eines bewaffneten Konflikts bestehen. Die Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 genannten Personen erlöschen beim Ausscheiden aus dem Haushalt oder aus dem Dienst des Mitarbeiters der konsularischen Vertretung. Beabsichtigen diese Personen jedoch danach, innerhalb einer angemessenen Frist den Empfangsstaat zu verlassen, bleiben ihre Privilegien und Immunitäten bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehen.

(4) In bezug auf die von einer konsularischen Amtsperson oder einem Konsularangestellten in Wahrnehmung ihrer Funktionen begangenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität von der Gerichtsbarkeit auf unbestimmte Zeit bestehen.

(5) Stirbt ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, so genießen seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Privilegien und Immunitäten bis zum Verlassen des Empfangsstaates oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Artikel 54

Verpflichtungen dritter Staaten

(1) Reist eine konsularische Amtsperson, um ihre Tätigkeit aufzunehmen oder um auf ihren Posten oder in den Entsendestaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet sie sich aus einem der genannten Gründe im Hoheitsgebiet dieses Staates, der ihr erforderlichenfalls ein Visum erteilt hat, so gewährt ihr dieser dritte Staat alle in den anderen Artikeln dieser Konvention vorgesehenen Immunitäten, die für ihre sichere Durch- oder Rückreise erforderlich sind. Das gleiche gilt auch für die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, denen solche Privilegien und Immunitäten zustehen und die die konsularische Amtsperson begleiten, oder getrennt von ihr reisen, um sich zu ihr zu begeben oder in den Entsendestaat zurückzukehren.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen dürfen dritte Staaten die Durchreise auch anderer Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

(3) Dritte Staaten gewähren in bezug auf den offiziellen Schriftverkehr und andere dienstliche Mitteilungen im Transit, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat entsprechend dieser Konvention zu gewähren verpflichtet ist. Sie gewähren den Konsularkurieren, denen erforderlichenfalls das Visum erteilt wurde, und dem konsularischen Kuriergepäck im Transit die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat entsprechend dieser Konvention zu gewähren verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen dritter Staaten nach den Absätzen 1, 2 und 3 gelten auch für die in diesen Absätzen genannten Personen sowie in bezug auf dienstliche Mitteilungen und konsularisches Kuriergepäck, sofern sich diese infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.